

Ordnung der Bergwacht Sachsen

vom 28.03.1998

I. Wesen und Aufgaben

§ 1 - Stellung der Bergwacht im DRK Landesverband Sachsen e.V.

- (1) Die Bergwacht Sachsen ist eine Rotkreuz-Gemeinschaft im DRK Landesverband Sachsen e.V.
Sie führt den Namen „Bergwacht Sachsen im Deutschen Roten Kreuz - Landesverband Sachsen e.V.“.
- (2) Die Bergwacht Sachsen arbeitet nach den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes, insbesondere nach der Satzung des DRK Landesverband Sachsen e.V.

§ 2 - Bergwacht als Gemeinschaft

- (1) Das Gemeinschaftsleben der Bergwacht richtet sich nach den „Gemeinsamen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK“ und nach der „Ordnung für die Bergwacht“, verabschiedet am 22.11.1996 durch die Bundesversammlung des DRK.
- (2) Die spezifischen Besonderheiten der Bergwacht Sachsen werden in dieser „Ordnung der Bergwacht Sachsen“ geregelt. Diese Ordnung wird von der Landesversammlung der Bergwacht Sachsen beschlossen, sie bedarf der Zustimmung entsprechend der Satzung des DRK Landesverband Sachsen e.V.
- (3) Das Abzeichen der Bergwacht Sachsen ist das Rote Kreuz auf weißem Grund im Edelweiß mit der Umschrift „Bergwacht“, die durch den Zusatz „Sachsen“ ergänzt werden kann (Muster - Anlage).

§ 3 - Bergwacht als Ehrenamt

Der Bergwacht Sachsen können Frauen, Männer und Jugendliche angehören.

Sie leisten ihren Dienst grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 4 - Aufgaben der Bergwacht

- (1) Die Aufgaben der Bergrettung werden im DRK ausschließlich von der Bergwacht durchgeführt.

- (2) Die Bergwacht Sachsen versteht sich als Wahrer und Fortsetzer der humanistischen Traditionen
- der 1912 gegründeten Bergsteiger-Samariter-Abteilung, des Sächsischen Bergsteigerbundes (SBB),
 - des Bergrettungswesen Sachsen,
 - des Bergrettungsdienstes/Bergunfalldienstes des DRK der DDR und
 - aller weiteren in Sachsen tätig gewesenen Bergrettungsorganisationen
- (3) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Durchführung des Rettungs- und Sanitätsdienstes einschließlich des Vorsorgedienstes in den Kletter- und Wintersportgebieten des Freistaates Sachsen in Übereinstimmung mit dem Rettungsdienstgesetz entsprechend den territorialen Anforderungen des Dienstgebietes
 - Vermisstensuche und auf Ansuchen der jeweils zuständigen Behörden Totenbergungen
 - Mitwirkung in Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
 - Einsatz bei Notfällen besonderer Art und Katastrophen (einschließlich Höhen- und Höhlenrettung)
 - Mithilfe bei der Unfallvorbeugung
 - Beseitigung besonderer Gefahrenquellen
 - Bergung von Gütern und Sachwerten auf Anforderung
 - Zusammenarbeit mit regionalen und territorialen Organisationen und Institutionen des Rettungsdienstes, des Tourismus- und Fremdenverkehrs, Einrichtungen des Gesundheitswesens und sporttouristischen Organisationen, soweit es das Aufgabenfeld der Bergwacht berührt
 - Mitwirkung bei der Errichtung, Betreibung und Erhaltung notwendiger Einrichtungen
- (4) Der Bergwacht obliegt die Aus- und Weiterbildung sowie Fortbildung ihrer Mitglieder.
Die Bergwacht Sachsen erlässt die dazu notwendigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften
- (5) Besonderes Anliegen der Bergwacht ist die Jugendarbeit mit dem Ziel der Nachwuchsgewinnung. Sie arbeitet dazu eng mit dem JRK zusammen und betreut im Einklang mit der Satzung des DRK Landesverband Sachsen e.V. bergwachtorientierte Jugendgruppen des JRK.
- (6) Die Bergwacht arbeitet mit der Skiwacht der Stiftung „Sicherheit im Skisport“ zusammen und betraut geeignete Mitglieder der Bergwacht Sachsen

mit entsprechenden Aufgaben, soweit dies seitens der Skiwacht angetragen wird.

- (7) Die Verbindung der Bergwachtstätigkeit mit Handlungen politischen, privatwirtschaftlichen oder weltanschaulich-religiösen Charakters ist nicht zulässig.

3

II. Mitgliedschaft

§ 5 - Mitglieder

- (1) Die Zugehörigkeit zur Bergwacht gliedert sich entsprechend dem Ausbildungsstand, dem Alter und der Beitrittsabsicht wie folgt:
- Aktive und inaktive Angehörige der Bergwacht sind Mitglieder des DRK, die die Bergwacht-Ausbildung mit Erfolg durchlaufen haben, einer Bergwacht-Bereitschaft angehören und von der Leitung der Bergwacht zum Dienst verpflichtet wurden.
Aktive Angehörige der Bergwacht sind solche mit allen Rechten und Pflichten. Inaktive Angehörige sind ehemalige aktive Angehörige, die aus beruflichen, gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen den vollen Bergwachtdienst nicht mehr versehen können. Diese Mitglieder sind von einzelnen Dienstpflichten befreit.
 - Anwärter der Bergwacht sind Mitglieder des DRK, die die Voraussetzungen zum Erwerb der Bergwachtausbildung erfüllen, diese bereits begonnen aber noch nicht vollendet haben und zu diesem Zweck einer Bergwacht-Bereitschaft beigetreten sind. Anwärter genießen bis zur Verpflichtung die gemäß Dienstvorschrift eingeschränkten Rechte und Pflichten.
 - Jugendliche Mitglieder des DRK, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Bergwacht-Bereitschaft mitzuarbeiten wünschen, genießen dazu die Rechte und Pflichten der Jugendlichen im DRK.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Bergwacht ist mit der Mitgliedschaft im DRK in den jeweiligen Kreisverbänden verbunden. Die Mitgliedschaft in einem DRK Kreisverband regelt die jeweilige Kreisverbandssatzung. Über die Aufnahme in die Bergwacht entscheidet die jeweilige Bereitschaftsleitung. Eine Zugehörigkeit zur Bergwacht Sachsen außerhalb einer Bereitschaft ist nicht möglich.
- (3) Im Benehmen mit dem DRK Landesverband Sachsen e.V. ist die Bergwacht Sachsen berechtigt, eigene Beiträge zu erheben.

Über die Art und Weise dieser Beiträge entscheidet die Landesversammlung der Bergwacht und verabschiedet dazu gegebenenfalls eine Beitragsordnung, die dieser Ordnung nachgestellt ist. Bereitschaften können zur Förderung ihrer Tätigkeit über Mitgliedsbeiträge im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreisverband entscheiden.

4

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Bergwacht Sachsen endet durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bereitschaftsleitung, durch Ausschluss oder Tod. Die Beendigung der Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der jeweiligen Kreisverbände.
- (2) Bei erheblichen und/oder wiederholten Verstößen gegen die Grundsätze der Bergwacht Sachsen kann nach Antrag durch die Bereitschaftsleitung der Ausschluß aus der Bergwacht Sachsen durch den Bergwacht Landesausschuss bzw. die Bergwacht Landesversammlung beschlossen werden.

§ 7 - Förderer der Bergwacht

- 1 Förderer der Bergwacht sind natürliche und juristische Personen, die die Arbeit der Bergwacht finanziell oder in anderer Weise unterstützen.
- 2 Bedeutenden Förderern der Bergwacht Sachsen kann auf Beschluss des Bergwacht-Landesausschusses das Recht verliehen werden, als Zusatz zum Namen/Firmennamen den Titel

„Förderer der Bergwacht Sachsen“

zu führen. Dieses Recht ist auf drei Jahre befristet und kann verlängert werden.

Förderer haben keine mitgliederrechtlichen Pflichten und Rechte in der Bergwacht, genießen aber die allgemeinen Rechte der Förderer im DRK.

III. Ausbildung

§ 8 - Aus-, Fort- und Weiterbildung

- (1) Die Anwärter und Mitglieder der Bergwacht verpflichten sich zu umfassender und regelmäßiger Aus-, Fort- und Weiterbildung. Näheres regelt die Ausbildungsvorschrift der Bergwacht sowie die nachgeordneten Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Bergwacht Sachsen.
- (2) Ausbildung, Methoden der Rettungstätigkeit, Gerätschaften und Lehrmaterialien werden den jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnissen, praktischen Erfahrungen und territorialen Anforderungen und Erfordernissen entsprechend ständig aktualisiert.

5

IV. Aufbau der Bergwacht

§ 9 - Allgemeine Gliederung

Die Bergwacht Sachsen untergliedert sich in Bereitschaften und Abschnitte. Die Bergwacht wird auf allen Verbandsebenen durch eigene Führungskräfte geführt. Die einzelnen Verbandsebenen unterliegen den jeweilig zuständigen Ebenen der DRK-Struktur sowie deren Satzungen. Die einzelnen Ebenen der Bergwacht sollten in den Ebenen des DRK-Verbandes vertreten sein.

§ 10 - Bereitschaften

- (1) Die Bereitschaft umfasst alle Bergwacht-Angehörigen eines oder mehrerer Orte. Sie führt in ihrem Einsatzgebiet den Bergwachtdienst durch. Dazu können mehrere Bereitschaften Dienstgemeinschaften bilden. Der Bergwachtdienst erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden entsprechend dem Landesrettungsdienstgesetz.
- (2) Alle aktiven und inaktiven Angehörigen der Bergwacht-Bereitschaft wählen ihre Bereitschaftsleitung für die Dauer von vier Jahren.

Der Bereitschaftsleitung gehören mindestens an:

- der Bereitschaftsleiter
- 1 Stellvertreter
- der Kassenwart

Des weiteren sollte bestimmt werden:

- der Bergwacht-Bereitschaftsarzt
- ein technischer Leiter

Ferner sind zu benennen:

- der Bereitschaftsvertreter im Abschnittsausschuss
- der Bereitschaftsvertreter im Bergwacht Landesausschuss

Diese Vertretung sollte in der Regel der Bereitschaftsleiter oder einer seiner Stellvertreter wahrnehmen.

6

- (3) Die Bereitschaftsleitung ist für den gesamten Dienst- und Ausbildungsbetrieb verantwortlich. Ihr obliegt ebenso die Pflege eines kameradschaftlichen Miteinanders und das korrekte Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit.
- (4) Der Bergwacht-Bereitschaft obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Sicherstellung der Einsatzfähigkeit im Einsatzgebiet
 - Zusammenarbeit mit den zuständigen DRK-Kreisverbänden
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Angehörigen der Bereitschaft
 - Umsetzung der Beschlüsse übergeordneter Bergwacht-Gremien
 - Umsetzung der Beschlüsse evtl. Dienst- und Zweckgemeinschaften sowie sonstiger Vertragsgemeinschaften
 - Gewinnung von Mitgliedern
 - Jugendarbeit
 - Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuz-Gemeinschaften
- (5) Bei mehreren Bergwacht-Bereitschaften in einem DRK-Kreisverband erfolgt die Zusammenarbeit mit dem DRK-Kreisverband in einvernehmlicher Abstimmung aller dieser Bereitschaften untereinander. Dazu kann von diesen ein Kreisausschuss Bergwacht gebildet werden, der die Zusammenarbeit mit dem Kreisverband führt.
- (6) Die Bergwacht sollte im Vorstand des DRK-Kreisverbandes vertreten sein. Die Vertretung sollte durch den Leiter der Einzelbereitschaft kraft seines Amtes erfolgen. Bei mehreren Bereitschaften im Kreisverband wählen

deren Leitungen bzw. der Kreisausschuss gemeinsam den entsprechenden Vertreter.

- (7) Die Bereitschaftsleitung ist verpflichtet, spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres die ordentliche Bergwacht-Versammlung einzuberufen und durchzuführen. Ordentliche Wahlen erfolgen entsprechend dem Wahlturnus der Bergwacht Sachsen.

§ 11 - Abschnitte

- (1) Die Bergwacht-Bereitschaften werden in Bergwacht-Abschnitten zusammengeschlossen, deren Grenzen unter Berücksichtigung der Tradition und der geographischen Gegebenheiten durch den Bergwacht-Landesausschuss bestimmt werden.

7

(2) Die Vertreter der Bereitschaften entsprechend § 10 (2) wählen eine Abschnittsleitung für die Dauer von vier Jahren, der mindestens angehören sollten,

- der Abschnittsleiter
- mindestens ein Stellvertreter
- ein Bergwacht Abschnittsarzt
- ein technischer Leiter des Abschnittes

Gegebenenfalls können weitere Mitglieder gewählt werden.

Die Vertreter der Bereitschaften und die Abschnittsleitung bilden den Abschnittsausschuss.

Dieser wählt einen Kandidaten als Vertreter des Abschnittes in der Landesleitung der Bergwacht Sachsen.

- (3) Die Abschnittsleitung ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Abschnittsausschusses verantwortlich und erarbeitet Beschlussvorlagen für den Abschnittsausschuss.
- (4) Dem Abschnittsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der rettungsdienstlichen Aufgaben in den Einsatzgebieten
 - Koordinierung der Arbeit der Bereitschaften
 - fachliche Beratung bestehender Dienstgemeinschaften, Zweckgemeinschaften, Alarmgruppen und sonstiger Vertragsgemeinschaften von Bereitschaften des Abschnittes
 - Koordinierung abschnittsübergreifender Dienstgemeinschaften
 - Bestätigung der Einsatz- und Dienstpläne sowie sonstiger Aufgabenfelder mit Mehrheitsbeschluss
 - Koordinierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - Umsetzung der Beschlüsse übergeordneter Bergwacht-Gremien
 - Entscheidung über Verwendung von Zuschüssen, Spenden und Fördergelder, soweit diese dem Bergwacht Abschnitt zugedacht sind
- (5) Der Abschnittsausschuss tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Ordentliche Wahlen erfolgen entsprechend dem Wahlturnus der Bergwacht Sachsen.

8

§ 12 - Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Bergwacht Sachsen. Vorsitzender ist der Landesleiter oder dessen amtierender Stellvertreter. Sie wählt die Landesleitung der Bergwacht Sachsen mit max. 10 Mitgliedern wie folgt:
- den Bergwacht Landesleiter
 - den Bergwacht Landesarzt
 - je einen Vertreter der Abschnitte auf Vorschlag der Abschnittsausschüsse
 - max. 4 weitere Mitglieder
- (2) Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus:
- je zwei Delegierten jeder Bergwachtbereitschaft (bei Bereitschaften mit mehr als 100 Mitgliedern je angefangenes weitere 100 ein weiterer Delegierter)
 - den Mitgliedern der Landesleitung

- den Abschnittsleitern mit beratender Stimme, soweit diese nicht Mitglied der Landesleitung bzw. Bereitschaftsdelegierte sind
- (3) Die Landesversammlung kontrolliert und beschließt die Aufgabenstellung und satzungskonforme Arbeit der Bergwacht Sachsen.
- (4) Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Beschlüsse zur Ordnung der Bergwacht Sachsen sowie den der Ordnung nachgestellten Vorschriften
 - Anträge an das Präsidium des DRK-Landesverbandes
 - Umsetzung bundesweiter Bergwacht-Beschlüsse
 - Neubildung, Zusammenschluss und Auflösung von Bereitschaften und Abschnitten
 - Neuordnung der Zugehörigkeit von Bereitschaften zu den Abschnitten

Die Landesversammlung hat das Weisungs- und Kontrollrecht für die Bergwacht Sachsen.

- (5) Die ordentliche Landesversammlung tritt alle vier Jahre entsprechend dem Wahlturnus zusammen, die außerordentliche Landesversammlung auf Beschluss des Landesausschusses.

§ 13 - Landesausschuss

- (1) Die Leitung der Bergwacht Sachsen zwischen den Landesversammlungen obliegt dem Bergwacht-Landesausschuss.
- (2) Der Landesausschuss besteht aus je einem Vertreter der Bereitschaften sowie der Landesleitung. Der Landesleiter der Bergwacht ist zugleich Vorsitzender des Landesausschusses.
- (3) Der Landesausschuss berät und beschließt die Arbeit der Bergwacht Sachsen in Übereinstimmung mit der Satzung des DRK-Landesverbandes und der Ordnung der Bergwacht. Er beschließt die Einberufung der ordentlichen Landesversammlung, der ordentlichen Landesausschusssitzungen sowie die Einberufung außerordentlicher Landesausschusssitzungen oder Landesversammlungen.

- (4) Der Landesausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Umsetzung der Beschlüsse des DRK-Präsidiums
 - Koordinierung und Umsetzung der Aufgaben auf der Grundlage der Landesverbandssatzung und der Ordnung der Bergwacht
 - Umsetzung der Beschlüsse der Landesversammlung der Bergwacht Sachsen
 - Beratung und Umsetzung gesetzlicher Bestimmungen
 - Planung und Durchsetzung der Jahresausbildungs- und Arbeitspläne der Bergwacht Sachsen
 - Beschlüsse über Verwendung zentraler Zuschüsse, Spenden und Fördergelder, soweit diese der Bergwacht als Gemeinschaft zugedacht sind
 - Beratung der Abschnitte und Bereitschaften
 - Koordinierung der Arbeit der Abschnitte
 - Aufgabenstellung an die Landesleitung
 - Vorbereitung der Bergwacht Landesversammlung und der Wahlen in der Bergwacht
 - Anträge an das Präsidium des DRK-Landesverbandes
 - Bildung von zeitweiligen Arbeitsgruppen zu speziellen Problemen
 - Vergabe von Aufträgen an Abschnitte und Bereitschaften
- (5) Der Landesausschuss tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Außerordentliche Landesausschusssitzungen erfolgen auf Antrag von mindestens 50 % der Bereitschaften, auf Antrag von mindestens zwei Abschnitten oder auf Beschluss der Landesleitung.

§ 14 - Landesleitung

- (1) Der Landesleitung der Bergwacht obliegt die Geschäftsführung zwischen den Sitzungen der Landesversammlung.
- (2) Die Landesleitung setzt sich zusammen aus:
- dem Bergwacht Landesleiter
 - dem Bergwacht Landesarzt
 - je einem Vertreter der Abschnitte
 - maximal 4 weiteren Mitgliedern nach Wahl durch die Landesversammlung

Der Landesleitung gehören mindestens an:

- der Landesleiter
- zwei Stellvertreter
- der Bergwacht-Landesarzt
- der technische Leiter

Die Landesleitung benennt einen Skiwachtbeauftragten und weitere Verantwortliche für spezielle Aufgabengebiete.

(3) Die Landesleitung

- setzt die Beschlüsse des Landesausschusses und der Landesversammlung um
- fasst Beschlüsse dazu, insoweit sie dazu legitimiert ist
- setzt Arbeitsgruppen zur speziellen Problemlösung ein
- bestimmt die Vertretung der Bergwacht Sachsen auf Bundesebene
- entsendet Bergwacht-Angehörige zu Veranstaltungen auf Landes- und Bundesebene
- erarbeitet Beschlussvorlagen für die Bergwacht-Gremien
- beruft form- und fristgemäß die ordentlichen und außerordentlichen Landesausschusssitzungen und Landesversammlungen ein
- Planung und Bestätigung des Wahlkalenders für die Gliederungen der Bergwacht

(4) Die Landesleitung tagt entsprechend ihrem Jahresarbeitsplan, auf Antrag des Landesleiters oder auf Antrag von mindestens 50 % ihrer Mitglieder.

§ 15 - Der Landesleiter

- Der Bergwacht Landesleiter ist der oberste Vertreter und Repräsentant der Bergwacht Sachsen.
- Er ist im Einklang mit der Satzung des DRK Landesverband Sachsen e.V. Mitglied des Präsidiums des DRK-Landesverbandes kraft seines Amtes und Vorsitzender von Bergwacht Landesausschuss und Bergwacht Landesversammlung.

- Nach der Wahl eines neuen Landesleiters vertritt der alte Landesleiter bis zur Neuwahl des Präsidiums des DRK Landesverband Sachsen e.V. die Bergwacht weiterhin im Präsidium.
- Bei Dringlichkeit kann der Landesleiter Entscheidungen zu laufenden Geschäften treffen. Die Zustimmung der Landesleitung ist nachträglich in geeigneter Form einzuholen.

§ 16 - Mitarbeiter für Bergwacht in der Landesgeschäftsstelle

1 Der im DRK Landesverband Sachsen e.V., Landesgeschäftsstelle, mit der Sachbearbeitung der Bergwacht betraute Mitarbeiter (nachfolgend Mitarbeiter Bergwacht genannt) ist beratendes Mitglied der Landesleitung der Bergwacht sowie der Landesversammlung und des Landesausschusses.

(2) Er unterstützt und berät die Arbeit der Bergwacht Sachsen im Einvernehmen mit dem Präsidium und dem Landesgeschäftsführer des DRK Landesverband Sachsen e.V.

(3) Der Mitarbeiter Bergwacht ist insbesondere zuständig für:

- Erarbeitung von Vorlagen und Dokumenten
- organisatorische Absicherung von Beratungen, Bildungsveranstaltungen, Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen
- zentrale Materialbeschaffung
- Führung der Dateien für Mitglieder, Ausbilder, Anwärter
- Verwaltung des Materiallagers für zentrale Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuz-Gemeinschaften
- Post- und Schriftverkehr
- Verwaltung des Bergwacht-Landshaushaltes

§ 17 - Vertretung der Bergwacht auf Bundesebene

Die Vertretung der Bergwacht Sachsen auf Bundesebene erfolgt entsprechend dieser Ordnung nach Zustimmung der Landesleitung.

Die Vertretung im Bundesausschuss Bergwacht erfolgt durch den Landesleiter oder einen Stellvertreter.

V. Finanzierung

§ 18 - Finanzfragen für die Bergwacht

- (1) Die Finanzierung der Tätigkeit der Bergwacht erfolgt durch öffentliche Mittel, Mittel des DRK, Spenden, Erträge und Eigenleistungen der Bergwacht.

Die Bereitschaften stimmen ihren Haushalt mit dem jeweiligen DRK-Kreisverband ab. Die Finanzierung der Abschnitte erfolgt durch die beteiligten Bereitschaften.

Für die Arbeit der Landesleitung, des Landesausschusses und der Landesversammlung sowie durch die Landesleitung geführte zentrale Veranstaltungen wird ein Haushalt beim DRK Landesverband Sachsen e.V. abgestimmt und eingestellt.

- (2) Vermögen der Bergwacht Sachsen ist Vermögen des DRK Landesverbandes

Sachsen e.V., das zweckgebunden der Bergwacht dient.

Vermögen der Bereitschaften bleibt davon unberührt und regelt sich nach den Satzungen der Kreisverbände.

- (3) Zweckgebundene Zuwendungen für die Landesebene der Bergwacht Sachsen werden entsprechend den Richtlinien des DRK Landesverband Sachsen e.V. unter Mitbestimmung der Bergwacht verwendet.
- (4) Durch zentrale Beschaffung von Ausrüstungen wird ein Mindestmaß an Einheitlichkeit gefördert.

§ 19 - Beschlüsse der Bergwacht-Gremien

Bergwacht-Gremien sind beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden/Leiters des Gremiums.

§ 20 - Wahlen

- (1) Es gilt die Wahlordnung des DRK Landesverbandes Sachsen e.V.
- (2) Terminliche und organisatorische Besonderheiten regelt diese Ordnung. Der Wahlturnus richtet sich nach dem des DRK-Landesverbandes. Es erfolgen in der Regel alle vier Jahre Wahlen in den Ebenen der Bergwacht Sachsen.
Die Planung und Bestätigung des Wahlkalenders der Bergwacht erfolgt durch die Bergwacht Landesleitung.
Förderer der Bergwacht haben in der Bergwacht Sachsen weder aktives noch passives Wahlrecht.
Anwärter der Bergwacht haben in der Bergwacht Sachsen kein passives Wahlrecht. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten sie aktives Wahlrecht in allen Bergwacht-Gremien.
JRK-Gruppen der Bergwacht können einen Jugendgruppenvertreter wählen, der in den Bereitschaften im Bedarfsfall in die Entscheidungsfindung einbezogen werden sollte.
Wahlen und Beschlussfassungen sind gewissenhaft zu protokollieren und den übergeordneten Gremien bekanntzugeben.

§ 21 - Auszeichnungen

Die Bergwacht Sachsen erlässt in Übereinstimmung mit dem DRK Landesverband Sachsen e.V. eine eigene Auszeichnungsordnung, die dieser Ordnung der Bergwacht Sachsen nachgestellt ist.

§ 22 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Amtszeit der gewählten Gremien der Bergwacht Sachsen richtet sich nach der Amtszeit, welche für das Präsidium des DRK Landesverband Sachsen e.V. entsprechend der Satzung des DRK Landesverband Sachsen e.V. festgeschrieben ist.
Die derzeit gültige Satzung des DRK Landesverband Sachsen e.V. schreibt die Amtszeit für vier Jahre fest. Sollte sich diese Amtszeit durch Satzungsänderungen verändern, so richtet sich die Amtszeit der Gremien der Bergwacht Sachsen nach der dann gültigen neuen Satzung des DRK Landesverband Sachsen e.V.
- (2) Die Ordnung der Bergwacht Sachsen wird durch die Bergwacht Landesversammlung verabschiedet und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landesausschusses des DRK Landesverband Sachsen e.V. Die Gültigkeit wird durch den Präsidenten des DRK Landesverband Sachsen e.V. durch Unterschrift dokumentiert.

Der Bergwacht Landesleiter hat alle Bergwacht-Gliederungen von der Inkraftsetzung zu unterrichten.